

|   |  |
|---|--|
| Antrag Ständerat 91   | Antrag Bundesrat 94  |
| <p><b>Art. 30 Verzicht auf Leistungen</b></p> <p>Der Berechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsträger auf Leistungen, die ihm zustehen, verzichten. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Verzicht und Widerruf sind nichtig, wenn die Interessen von anderen Personen, von Versicherungen oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder wenn damit eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird.</p>  | <p><b>Art. 30</b></p> <p>Der Berechtigte kann schriftlich den Verzicht auf Versicherungsleistungen erklären. Liegt der Verzicht im schutzwürdigen Interesse des Berechtigten und verletzt er keine schutzwürdigen Interessen weiterer Beteiligter, so hält der Versicherer Umfang und Tragweite des Verzichts in einer Verfügung fest. Nicht verfügungsweise festgestellte Verzichte sind bei der Leistungsfestsetzung unbeachtlich.</p> |
| <p><b>Antrag der SGK NR 99:</b></p> <p><b>Art. 30 Verzicht auf Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Berechtigte kann auf Versicherungsleistungen verzichten. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Verzicht und Widerruf sind schriftlich zu erklären</p> <p><sup>2</sup> Verzicht und Widerruf sind nichtig, wenn die schutzwürdigen Interessen von andern Personen, von Versicherungen oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder wenn damit eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Versicherer hat Verzicht und Widerruf dem Berechtigten schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung sind Gegenstand, Umfang und Folgen des Verzichts und des Widerrufs festzuhalten.</p> |  |

### Begründung

Der Ständerat betrachtete den Leistungsverzicht als einseitigen Akt des Leistungsberechtigten. Gemäss Antrag des Bundesrates ist ein zweifacher Akt für den Leistungsverzicht nötig, nämlich der schriftliche Verzicht des Leistungsberechtigten und im Anschluss daran eine formelle Verfügung des Versicherers. Diese Verfügung des Versicherers kann sodann von allen, die sich durch den Verzicht in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt sehen, angefochten werden. Würde der Leistungsverzicht nicht in einer Verfügung festgehalten oder wäre die Verfügung formell ungenügend, wäre der Verzicht bei der Leistungsfestsetzung unbeachtlich. Gemäss Bundesrat hat die Notifizierung des Verzichtes vor allem deshalb in Form einer Verfügung zu erfolgen, weil bei einer blossen schriftlichen Erklärung Mängel nie ausgeschlossen werden könnten, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeit, der präzisen Umschreibung des Verzichtes usw. Die Form der Verfügung diene der Rechtssicherheit. Müsse in einer späteren Auseinandersetzung wegen der genannten Mängel auf Ungültigkeit des schriftlichen Verzichtes erkannt werden, bestünde entweder ein Doppelzahlungsrisiko des Haftpflichtversicherers oder bei Gutgläubigkeit des Haftpflichtversicherers ein Doppelzahlungsrisiko des Sozialversicherers.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, der Verzicht sei in einer Verfügung des Versicherers konstitutiv festzuhalten, ist einzuwenden, dass dann nicht die schriftliche Erklärung des Leistungsberechtigten über Umfang und Wirkung des Verzichtes entscheidet, sondern letztlich die Verfügung des Versicherers. Das könnte insbesondere Probleme aufwerfen, wenn die Verfügung nicht voll dem Willen des verzichtenden Leistungsberechtigten entspricht. Er müsste dann in einem von ihm einzuleitenden

gerichtlichen Verfahren seinen Willen durchsetzen, indem er die Verfügung anficht, wobei die kurzen Beschwerdefristen zu beachten wären. Ein solches Prozedere würde die Gestaltungsfreiheit über Gebühr einschränken. Die Kommission lehnt deshalb den bundesrätlichen Vorschlag, der Verzicht auf Leistungen sei im Sinne eines Gültigkeitserfordernisses in einer Verfügung festzuhalten, ab. Massgebend ist der Wille des Verzichtenden. Sein Verzicht kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Versicherer ihn in einer Verfügung festhält.

Der Ständerat belässt dem Leistungsberechtigten das Recht, den Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Gemäss Antrag des Bundesrates ist ein Verzicht, auch mit Wirkung für die Zukunft, unwiderruflich, ausser wenn in der Verfügung die Widerrufbarkeit des Verzichts für die Zukunft festgehalten wird.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Erschwerung des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft problematisch wäre. Wenn ein Verzichtender beispielsweise in wirtschaftliche Bedrängnis gerät, müsste er jedenfalls den Verzicht für die Zukunft widerrufen können, um im gegebenen Fall nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die Kommission lehnt zudem den Vorschlag ab, auch die Gültigkeit eines Widerrufs von der Verfügungsform abhängig zu machen, weil dann letztlich wieder nicht der Verzichtende allein über den Widerruf bestimmen könnte. Dass Verzicht und Widerruf schriftlich erfolgen müssen und vom Versicherer jeweils schriftlich zu bestätigen sind, ist andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Die Kommission übernimmt hingegen den letzten Satz des ständerätlichen Vorschlags, wonach Verzicht und Widerruf nichtig sein sollen, wenn die schutzwürdigen Interessen von anderen Personen, von Versicherungen oder Fürsorgestellten beeinträchtigt werden oder wenn damit eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird. Sie fasst diesen Vorschlag in einem neuen Absatz 2.

Damit sich der Verzichtende der Tragweite seines Handelns bewusst ist, will die Kommission den Versicherer verpflichten, Gegenstand, Umfang und Folgen des Verzichts in einer Bestätigung festzuhalten. Damit soll annähernd die gleiche Rechtssicherheit und die gleiche Transparenz erreicht werden, wie sie der Bundesrat mit der Verfügung erreichen wollte, ohne dass aber dem behördlichen Akt konstitutive Bedeutung zukommt.

**In Zusammenhang mit Artikel 30 ATSG ergibt sich kein Anpassungsbedarf der Einzelgesetze im Anhang:**

Die Verzichtsregelung ist für alle Gesetze neu, obwohl der Verzicht an sich nicht neu ist. Die einzige explizite Regelung findet sich in Artikel 65 UVV, wo die Verfügungsform vorgesehen ist. Diese Verordnungsbestimmung müsste aufgehoben werden.

| Antrag Ständerat 91   | Antrag Bundesrat 94       |
|---|---------------------------|
| <p><b>Art. 31 Erlöschen des Anspruchs</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war. Sonderregelungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze über Anmelde- und Anzeigefristen, über die Festsetzung von Beiträgen auf Grund von</p> | <p><i>Kein Antrag</i></p> |